

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1-15) - RL (EU) 2016/2102

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1055

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Drs. 18/1864

Berichterstattung: Abg. Uwe Schwarz (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/1864, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP und in Abwesenheit des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD zustande. Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen stimmte mit dem gleichen Ergebnis ab wie der federführende Ausschuss; das Ausschussmitglied der Fraktion der AfD enthielt sich hier der Stimme. Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, die Ausschussmitglieder der Fraktionen der FDP und der AfD enthielten sich der Stimme. Das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP begründete seine Stimmenthaltung damit, dass seine Fraktion zum Plenum noch einen Änderungsantrag einbringen wolle.

Im Rahmen der vom federführenden Ausschuss zum vorliegenden Gesetzentwurf und vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen zum Haushaltsgesetz 2019 und zum Haushaltsbegleitgesetz 2019 durchgeführten Anhörungen hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Auffassung vertreten, das Land sei nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verpflichtet, den Kommunen die durch den Gesetzentwurf verursachten Kosten zu erstatten (Vorlage 11 zu Drs. 18/1055, S. 1 f.; Vorlage 1 zu Drs. 18/1269 neu und Drs. 18/1537, S. 2 f.). Dieser Aspekt hat in den Ausschussberatungen indes keine Rolle gespielt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat allerdings das Finanzministerium ersucht, zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe durch die vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs weitere Kosten verursacht würden. Das Finanzministerium hat zugesagt, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und dem Landtag bis zur abschließenden Beschlussfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte zudem in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 einen Entschließungsantrag eingebracht, der sich zum Teil auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf bezogen hatte (Drs. 18/1697). Diesen Antrag hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aber wieder zurückgezogen (Drs. 18/1723).

Den Änderungsempfehlungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu den Überschriften des Gesetzes und des Artikels 1:

Der Ausschuss empfiehlt, entsprechend den rechtsförmlichen Üblichkeiten die Überschrift des Gesetzes zu ändern, dieser eine Fußnote mit einem Hinweis auf die Richtlinienumsetzung anzufügen und die Überschrift des Artikels 1 zu streichen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes):

Zum Einleitungsteil:

Die Fundstellenangabe ist nur redaktionell zu berichtigen.

Zu Nummer 0/1 (§ 2):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Nach seinem gegenwärtigen Wortlaut definiert § 2 Abs. 1 Satz 1 die „öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes“. Da in Nummer 1 des Gesetzentwurfs (neuer § 9) vorgesehen ist, den Begriff der „öffentlichen Stellen im Sinne der §§ 9 a bis [9 e] [dieses Gesetzes]“ abweichend zu definieren, soll die Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 Satz 1 entsprechend angepasst werden. Zudem wird am Ende der Nummer 2 des Gesetzentwurfs empfohlen, die Neuregelung durch einen neuen § 9 e (Verordnungsermächtigung) zu ergänzen. Daher empfiehlt der Ausschuss, gegenüber dem bisherigen Wortlaut die Worte „mit Ausnahme der §§ 9 bis 9 e“ einzufügen.

Außerdem sollen im Hinblick auf den Vorschlag zu Nummer 1 des Gesetzentwurfs (neuer § 9) zur Vereinheitlichung und zur Vermeidung etwaiger Zweifelsfragen (wenngleich hier wie dort rechtlich entbehrlich) auch hier die Kommunen ausdrücklich genannt und in der Folge das Wort „sonstigen“ (in Bezug auf Körperschaften) eingefügt werden.

Um die Verständlichkeit des Änderungsbefehls zu verbessern, empfiehlt der Ausschuss, den gesamten Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen neu zu fassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Durch die vom Ausschuss empfohlene Änderung der Bestimmung des Begriffs „barrierefrei“ soll die Änderung der entsprechenden Begriffsbestimmung in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) des Bundes durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) im Landesrecht nachvollzogen werden. Eine entsprechende Anpassung in Bezug auf bauliche Anlagen ist zwischenzeitlich auch in § 2 Abs. 16 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190) vorgenommen worden.

Zu Nummer 1 (§ 9):

Zur Paragrafenüberschrift:

Der Ausschuss empfiehlt nachfolgend, alle Regelungen, die für die §§ 9 a bis 9 e insgesamt gelten, „vor die Klammer“ zu ziehen, und daher hier, die Paragrafenüberschrift entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 1:

Aus systematischen Gründen empfiehlt der Ausschuss, die im Entwurf als § 9 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 vorgesehenen Regelungen hier in einem neuen Absatz 2 „vor die Klammer zu ziehen“, weil auch jene Regelungen für die §§ 9 a bis 9 e insgesamt gelten sollen. In der Folge soll der bisherige Wortlaut der vorliegenden Regelung Absatz 1 werden.

Zu Satz 1:

Der Einleitungsteil ist zum einen redaktionell zu berichtigen und anzupassen („§ 9 e“).

Infolge der empfohlenen Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 (s. o., neue Nummer 0/1 des Entwurfs) weicht zum anderen die vorliegende Bestimmung des Begriffs der „öffentlichen Stelle“ nicht mehr von § 2 Abs. 1 ab, sodass hier die Worte „Abweichend von § 2 Abs. 1“ gestrichen werden sollen.

Im Übrigen orientiert sich die im Entwurf vorgesehene Definition des Begriffs der „öffentlichen Stelle“ im Sinne der §§ 9 a bis 9 e dieses Gesetzes zwar in etwa an der Begriffsbestimmung in § 12 BBG in der Fassung nach Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117; Gesetzesentwurf in Bundestagsdrucksache 19/2072; Beschlussempfehlung und Bericht in Bundestagsdrucksache 19/2728). Beide Begriffsbestimmungen stimmen nach Einschätzung des Ausschusses aber nicht vollständig mit den Merkmalen nach Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 überein. Danach bezeichnet der Begriff „öffentliche Stellen“ im Sinne der Richtlinie

„den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sofern diese Verbände zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen“.

Damit stellt die Richtlinie - anders als Nummer 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 - nicht auf einzelne Organisationseinheiten (z. B. Behörden oder Gerichte) und - anders als teilweise § 12 i. V. m. § 1 Abs. 1 a BGG - auch nicht auf die Art der jeweiligen Tätigkeit (z. B. öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit oder privatrechtliche Tätigkeit), sondern allein auf bestimmte Arten von natürlichen oder juristischen Personen und deren Vereinigungen ab.

Nummer 2 des Entwurfs ist zudem auch sprachlich etwas „unglücklich“, weil die gewählte Formulierung den Eindruck erweckt, es seien nur bestimmte „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gemeint; tatsächlich sind die aufgeführten Merkmale diejenigen, die nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU (siehe dazu auch Erwägungsgrund 10 jener Richtlinie) eine Einrichtung überhaupt erst zu einer solchen „des öffentlichen Rechts“ machen.

Bei Nummer 3 ist außerdem nicht ersichtlich, warum hier eine offensichtlich von Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 abweichende Definition gewählt werden soll.

Zu Satz 2:

Hier ist - ungeachtet der gleichlautenden Formulierung in § 12 Satz 2 BGG - unklar, was mit „den Mitteln“ gemeint sein soll. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2014/24/EU, auf den die Formulierung des Satzes 2 offenbar zurückgeht, spricht in diesem Zusammenhang von „Finanzausstattung“. Auch hier sollte nach Auffassung des Ausschusses eine Formulierung gewählt werden, die sich stärker an den unionsrechtlichen Vorgaben orientiert.

Die empfohlenen Worte „worunter auch Zahlungen ...“ entstammen dem vorgenannten Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2014/24/EU. Diese Ergänzung ist zwar rechtlich entbehrlich, dient jedoch der Klarstellung.

Die vom Ausschuss zu den Sätzen 1 und 2 empfohlenen Formulierungen sollen der Vermeidung der vorstehend dargestellten Probleme dienen und setzen nach Einschätzung des Ausschusses Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 (im Folgenden nur noch kurz „Richtlinie“) rechtssicherer um.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass die in Satz 1 Nr. 1 in der empfohlenen Fassung neben dem Land und den Kommunen genannten „sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ in Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie nicht ausdrücklich genannt werden und dort wohl (nur) mit dem Begriff „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ (hier: „sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts“) erfasst werden. Sie hier nicht ausdrücklich zu nennen, würde aber angesichts der Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 1 (und des § 1 Abs. 1 a Nr. 1 BGG) möglicherweise

Zweifelsfragen aufwerfen, die mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung von vornherein vermieden werden können.

Im Ausschuss wurde zudem die Frage aufgeworfen, ob Sparkassen auch in den Anwendungsbereich der Regelungen des vorliegenden Gesetzes fielen. Dies ist der Fall, weil Sparkassen Anstalten des öffentlichen Rechts sind und daher unter Satz 1 Nr. 1 der empfohlenen Formulierung fallen.

Zu Satz 3 (neu):

Im Ausschuss wurde ferner darüber diskutiert, inwiefern auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen wie insbesondere private Krankenhäuser, private Pflegedienste und Nahverkehrsunternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Der GBD hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zwar allein der Umstand, dass eine Einrichtung privatrechtlich organisiert ist, nichts über ihre Eigenschaft als „öffentliche Stelle“ im Sinne des Gesetzes aussagt, solche Einrichtungen jedoch nur bei Vorliegen der in den Sätzen 1/1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ und damit „öffentliche Stellen“ sind; andernfalls sind sie „private Stellen“, für die das Gesetz nach dem Entwurf nicht gelten soll (vgl. auch Erwägungsgrund 34 Satz 2 der Richtlinie). Seitens des Ausschusses wurde zwar zumindest für den gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf „private Stellen“ angestrebt, jedoch eine beispielhafte Aufzählung von in Betracht kommenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Privatrechtsform zur Klarstellung für wünschenswert gehalten. Dem trägt die als neuer Satz 3 empfohlene Formulierung Rechnung.

Seitens der Fraktion der FDP wurde im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen angekündigt, zu dem vorstehenden Aspekt noch einen Änderungsantrag zum Plenum einbringen zu wollen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die im Entwurf für § 9 a Abs. 4 und 5 vorgesehenen Regelungen sollen ebenso wie die im Entwurf für § 9 vorgesehenen Regelungen für die §§ 9 a bis 9 e insgesamt gelten. Daher empfiehlt der Ausschuss, auch diese Regelungen „vor die Klammer zu ziehen“ und hier in einem neuen Absatz 2 Satz 1 zu regeln. Die Zusammenfassung in nur einem Satz bietet sich an, weil beide Absätze des Entwurfs gleichlautend eingeleitet werden.

Dabei sollen dann allerdings im Einleitungsteil die Worte „Pflichten aus den“ gestrichen werden, weil insoweit nicht nur die in den §§ 9 a bis 9 d geregelten Pflichten, sondern auch die in den §§ 9 c und 9 d geregelten Rechte, Aufgaben und Befugnisse (und die im empfohlenen neuen § 9 e geregelte Verordnungsermächtigung) insoweit nicht gelten sollen.

Zu Nummer 1:

Die in § 9 a Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Ausnahme bezieht sich (nur) auf Artikel 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie.

Zum einen ist die Bezugnahme aber nicht vollständig richtig, weil die genannte Vorschrift der Richtlinie nur für „NRO“ (Nichtregierungsorganisationen; vgl. Erwägungsgrund 25 der Richtlinie), die die aufgeführten Merkmale aufweisen, und nicht auch für sonstige öffentliche Stellen mit diesen Merkmalen gilt; die Entwurfsregelung (wie auch die entsprechende Regelung des Bundes in § 12 a Abs. 5 BGG) ist also insoweit zu weit gefasst.

Zum anderen ist bei der im Entwurf gewählten Formulierung fraglich, ob das vorliegende Gesetz auch gelten soll, soweit die Richtlinie nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 *Buchst. a* nicht gilt, das Gesetz also insoweit einen weiteren Anwendungsbereich als die Richtlinie haben soll. Das soll nicht der Fall sein. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung bringt dies zum Ausdruck.

Dadurch wird zugleich das vorstehend dargestellte Problem hinsichtlich Artikel 1 Abs. 3 *Buchst. b* der Richtlinie vermieden.

Dabei soll die Richtlinie aus rechtsförmlichen Gründen wenigstens einmal auch im Regelungstext (und nicht nur in der Fußnote zur Gesetzesüberschrift) vollständig und mit Fundstellenangabe zitiert werden.

Zu Nummer 2:

Durch die § 9 a Abs. 5 des Entwurfs entsprechende Regelung soll von der Öffnungsklausel in Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie Gebrauch gemacht werden. Die Richtlinie spricht hier anstelle von „Tageseinrichtungen für Kinder“ von „Kindergärten oder Kinderkrippen“. Hieraus ergibt sich angesichts der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zwar dem Wortlaut nach (anscheinend) eine begriffliche Diskrepanz, weil über „Kindergärten“ und „Krippen“ hinaus weitere Einrichtungen unter den Begriff „Tageseinrichtung“ fallen (z. B. Horte). Diese Abweichung dürfte jedoch zu vernachlässigen sein, zumal zum einen die unionsrechtlichen Begriffe nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den landesgesetzlich festgelegten Begriffen sind und zum anderen kein sachlicher Grund ersichtlich wäre, z. B. Horte auszunehmen.

Im Regelungstext ausdrücklich klargestellt werden soll allerdings, dass es sich um Einrichtungen in Trägerschaft öffentlicher Stellen handeln muss; Einrichtungen z. B. in privater oder kirchlicher Trägerschaft sollen - entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie (siehe etwa dort Artikel 1 Abs. 1) - nicht erfasst werden.

Im Übrigen wird auf die Empfehlung, einen neuen Absatz 3 anzufügen, und die dortige Erläuterung verwiesen.

Zu Satz 2:

Aus systematischen Gründen wird empfohlen, auch die im Entwurf als § 9 a Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Regelung an dieser Stelle im ersten Halbsatz „vor die Klammer“ zu ziehen.

Durch die empfohlene Formulierung wird zudem klargestellt, dass die hier genannten Inhalte - entsprechend der Regelung in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie - vollständig vom Anwendungsbereich der §§ 9 a bis 9 e ausgenommen sind (und nicht nur hinsichtlich der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 9 a Abs. 1 Satz 1).

Durch den empfohlenen zweiten Halbsatz soll der sachliche Zusammenhang mit § 9 a Abs. 1 Satz 3 verdeutlicht und klargestellt werden, dass die dort geregelte Pflicht ungeachtet des grundsätzlichen Ausschlusses der hier geregelten Inhalte vom Anwendungsbereich der §§ 9 a bis 9 e gleichwohl gilt.

Zu Absatz 3:

Im Rahmen der Anhörung wurde mehrfach moniert, dass der Gesetzentwurf teilweise hinter den bisherigen Anforderungen nach § 9 in der gegenwärtig geltenden Fassung zurückbleibe. Dies wurde insbesondere im Hinblick auf Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder stark kritisiert. Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, hinsichtlich der zuletzt genannten Einrichtungen eine Bestandsschutzklausel aufzunehmen, nach der es insoweit mindestens bei den bisher geltenden Anforderungen bleiben soll, allerdings ohne dass die Einhaltung etwaiger zusätzlicher Anforderungen dem Überwachungs- oder dem Durchsetzungsverfahren nach Maßgabe der Richtlinie unterliegen soll.

Zu Nummer 2 (§§ 9 a bis 9 e):**Zu § 9 a:****Zu Absatz 1:**

Zu Satz 1:

Die empfohlene Umformulierung soll die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie besser zum Ausdruck bringen. Danach sind die Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen in einer bestimmten Art und Weise zu gestalten, *um* sie barrierefrei *zugänglich* zu machen; barrierefrei müssen also nicht Websites und mobilen Anwendungen sein, sondern durch ihre Gestaltung der Zugang zu ihnen (vgl. z. B. auch Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie: „barrierefrei zugänglich“). Der empfohlene Klammerzusatz soll dazu dienen, die eigentlich notwendige Anpassung der nachfolgend wiederholt verwendeten, ebenfalls etwas unpräzisen Formulierung „barrierefreie Gestaltung“ zu vermeiden.

Zu Satz 1/1:

Die Regelung entspricht § 12 a Abs. 1 Satz 2 BGG und soll im Landesrecht übernommen werden. Dies ist aus Sicht des Ausschusses auch im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 9 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die andernfalls keinen rechten Sinn ergäbe, angezeigt.

Zu Satz 1/2:

Die Regelung entspricht § 12 a Abs. 1 Satz 3 BGG und soll ebenfalls im Landesrecht übernommen werden. Die Einbeziehung grafischer Programmoberflächen entspricht auch der bisherigen Rechtslage nach § 9 in der bisher geltenden Fassung. Die Nichteinbeziehung im Gesetzentwurf wurde in der Anhörung mehrfach kritisiert.

Zu Satz 1/3:

Die Regelung entspricht § 12 a Abs. 8 BGG und soll gleichfalls im Landesrecht übernommen werden. Die Einbeziehung von „Angeboten im Internet“ entspricht wiederum der bisherigen Rechtslage nach § 9 in der gegenwärtig geltenden Fassung. Die Nichteinbeziehung im Gesetzentwurf wurde in der Anhörung ebenfalls kritisch angemerkt.

Anders als in § 12 a BGG soll die Regelung allerdings aus systematischen Gründen nicht am Ende des Paragraphen, sondern an dieser Stelle eingefügt werden. Denn zum einen wird hier geregelt, welche Gegenstände barrierefrei gestaltet sein müssen; die „Angebote im Internet“ sollen dazugehören. Zum anderen würde eine Regelung wie in § 12 a BGG, wo die „Angebote im Internet“ in Absatz 8 und die Ausnahmemöglichkeit wegen Unverhältnismäßigkeit in Absatz 6 geregelt sind, möglicherweise den Schluss zulassen, dass es hinsichtlich der „Angebote im Internet“ nicht möglich sein soll, sich auf Unverhältnismäßigkeit zu berufen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt und wäre wohl auch widersprüchlich, weil dann hinsichtlich der „Angebote im Internet“ weniger Ausnahmemöglichkeiten gelten würden als für die eigenen Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Zu Satz 2:

Aus den o. g. Gründen empfiehlt der Ausschuss, diesen Satz in einen neuen Absatz 2 Satz 2 zu verschieben und umzuformulieren (s. o.).

Zu Satz 3:

Der Wortlaut soll an Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie („Dateiformate von Büroanwendungen“) angeglichen werden.

Die empfohlene Umformulierung soll im Übrigen der Klarstellung dienen.

Vgl. ferner die Empfehlung zu § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und die diesbezügliche Erläuterung.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Der Gesetzentwurf sieht hier eine statische Verweisung auf die gegenwärtig geltende Fassung der BITV 2.0 vor. Dies ist zum einen deshalb problematisch, weil diese Fassung der BITV 2.0 nach Auffassung der Bundesregierung nicht richtlinienkonform ist und die BITV 2.0 deshalb geändert werden muss (u. a. Bundestagsdrucksache 19/2072, S. 30 a. E.). Sollte diese Auffassung richtig sein, wäre die hiesige Regelung ebenfalls nicht richtlinienkonform. Zum anderen müsste, falls die BITV 2.0 geändert werden sollte und diese Änderungen übernommen werden sollen (vgl. Drs. 18/1055, S. 10), das Gesetz (jeweils) geändert werden. Beide Probleme ließen sich durch die Schaffung einer eigenen, § 12 d BGG entsprechenden Verordnungsermächtigung lösen. Dies sieht die Empfehlung des Ausschusses zur Einfügung eines neuen § 9 e auch vor (s. u.). In der Folge soll Satz 1 entsprechend § 12 a Abs. 2 Satz 1 BGG formuliert werden, indem auf die Verordnung (des Landes, die der des Bundes entsprechen kann, aber nicht muss) verwiesen wird.

Allerdings hat das Fachministerium darauf hingewiesen, dass es gegenwärtig noch keine Verordnung erlassen könne, weil es hierfür auf Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission angewiesen und es zudem zweckmäßig sei, deren Umsetzung auf Bundesebene abzuwarten. In dieser Situation hat das Fachministerium indes die Möglichkeit, entweder eine Verordnung zu erlassen, die zunächst - ungeachtet der etwaigen Unionsrechtswidrigkeit der BITV 2.0 - statisch auf die BITV 2.0 in der gegenwärtigen Fassung verweist, und diese Regelung sukzessive an Unions- und Bundesrecht anzupassen, oder einstweilen keine Verordnung zu erlassen und es bei der Rechtsfolge des hiesigen Satzes 2 zu belassen, nämlich der (alleinigen) Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Siehe die Empfehlungen zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die dortigen Erläuterungen.

Zu Absatz 6:

Die empfohlene Ersetzung der Worte „im Einzelfall“ durch das Wort „ausnahmsweise“ soll einer Forderung aus der Anhörung Rechnung tragen und führt zu einer Angleichung an die Regelung des Bundes in § 12 a Abs. 6 BGG.

Im Übrigen würde die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung Artikel 5 der Richtlinie lediglich hinsichtlich seines Absatzes 1, nicht aber hinsichtlich der Absätze 2 bis 4 hinreichend umsetzen. Insbesondere ist es erforderlich, eine Bewertung und deren Dokumentation vorzusehen, die eine Überprüfung im Durchsetzungsverfahren ermöglicht (siehe Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie). Der empfohlene neue Satz 2 soll dieses Umsetzungsdefizit vermeiden.

Zu § 9 b:

Zu Absatz 1:

Der empfohlene Zusatz „detaillierte, umfassende und klare“ entspricht den Anforderungen an die Erklärung nach Artikel 7 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie.

Auch die empfohlene Aktualisierungspflicht entspricht der vorgenannten Richtlinienregelung. Allerdings heißt es dort „regelmäßig aktualisieren“. Dies bedeutet, dass die Erklärung nicht stets auf dem aktuellsten Stand zu halten, sondern nur in regelmäßigen Abständen, also zu bestimmten Stichtagen zu aktualisieren ist. Dies wirft zum einen die Frage auf, in welchen Intervallen eine Aktualisierung erfolgen soll (so wäre z. B. „einmal jährlich“ auch „regelmäßig“). Zum anderen wäre danach hinzunehmen, dass für die Zeit bis zur Aktualisierung unter Umständen eine veraltete Erklärung verwendet werden dürfte, was nicht im Interesse der Betroffenen ist. Es wird daher empfohlen, anstelle des Wortes „regelmäßig“ die Worte „bei Bedarf“ zu verwenden. Danach soll bei jeder Änderung tatsächlicher Umstände, die für die Erklärung erheblich sind, eine Aktualisierung vorzunehmen sein.

Im Übrigen enthält weder die hiesige Entwurfsregelung noch die Regelung des Bundes Artikel 7 Abs. 1 UAbs. 2 und 3 der Richtlinie entsprechende Vorgaben für die Art und Weise der Bereitstellung bzw. Veröffentlichung der Erklärung. Eine dahin gehende Regelung soll der Verordnung nach dem empfohlenen neuen § 9 e Nr. 4 vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 2:

Zum Einleitungsteil:

Hier ist lediglich eine rechtsförmliche Korrektur vorzunehmen.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich insgesamt nur um sprachliche Anpassungen an Artikel 7 Abs. 1 UAbs. 4 Buchst. a der Richtlinie.

Zu Nummer 2:

Nach Artikel 7 Abs. 1 UAbs. 4 Buchst. b der Richtlinie muss die Erklärung

„eine Beschreibung und eine Verlinkung des Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 mitteilen und die gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 5 ausgenommenen Informationen anfordern können“,

enthalten. Die Formulierung des Gesetzentwurfs setzt diese Regelung nicht hinreichend um. Insbesondere fehlt es an einer Regelung der Möglichkeit, nicht barrierefreie Informationen als solche *anfordern* zu können. Die empfohlene Formulierung soll der genaueren und vollständigeren Umsetzung der Richtlinie dienen (wobei die Möglichkeit, die Gründe für nicht barrierefreie Gestaltung von Informationen zu erfragen, über die Richtlinie hinausgeht).

Zu Nummer 3:

Buchstabe b ist an die Empfehlung, statt einer Ombudsstelle eine Schlichtungsstelle einzurichten (siehe die Empfehlung zu § 9 d und die dortigen Erläuterungen), anzupassen.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich nur um die Berichtigung eines Schreibfehlers in Nummer 3.

Zu Absatz 4:

Ob für eine Mitteilung oder Anfrage die Erklärung kausal war („aufgrund“), dürfte nur schwer feststellbar und im Übrigen auch rechtlich irrelevant sein. Entscheidend ist, dass es sich um eine Mittei-

lung oder Anfrage im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 handelt. Durch die empfohlene Formulierung wird dies klargestellt (vgl. auch Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie).

Im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 7 Abs. 1 UAbs. 4 Buchst. b der Richtlinie soll hier zusätzlich von „Anträgen“ gesprochen werden (siehe auch die Empfehlung zu Absatz 2 Nr. 2).

Eine Verkürzung der Antwortfrist, wie sie im Rahmen der Anhörung verschiedentlich gefordert wurde, hält das Fachministerium nicht für angezeigt, zumal es sich bei der Monatsfrist nur um eine Höchstfrist handele. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu § 9 c:

Zu Absatz 1:

Zu Satz 2:

Im Rahmen der Anhörung wurde kritisiert, dass die Befugnisse der Überwachungsstelle im Regelungstext nicht hinreichend konkretisiert seien. Richtig ist zwar, dass der Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich des Überwachungsverfahrens nach Nummer 1 keine konkreten Einzelheiten enthält. Jedoch ist die Festlegung von Details jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch schwierig, weil die Methode der Überwachung erst noch von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden muss. Dementsprechend enthält auch das BGG insoweit keine näheren Regelungen.

Zu Nummer 1:

Vor dem vorstehend dargestellten Hintergrund wird - nur - empfohlen, hier die Worte „nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102“ einzufügen (vgl. § 12 c Abs. 2 Satz 2 BGG) und zur Regelung der Einzelheiten des Überwachungsverfahrens eine Verordnungsermächtigung vorzusehen (s. u., § 9 e Nr. 6, entsprechend § 12 d Nr. 6 BGG).

Zu Nummer 2:

Der Ausschuss hält es für erforderlich, dass die Überwachungsstelle nicht nur überwacht, ob Mängel bei der Barrierefreiheit bestehen, sondern auch, ob etwa festgestellte Mängel beseitigt wurden. Hierfür bietet es sich an, eine entsprechende nachgehende Überwachungspflicht an die im Entwurf ohnehin hinsichtlich der Prüfergebnisse vorgesehene Beratungspflicht anzuknüpfen.

Zu den Nummern 2/1 und 2/2:

Die hierzu empfohlenen Formulierungen sollen der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 4 und 5 der Richtlinie dienen; der Gesetzentwurf sieht insoweit keine Umsetzungsregelung vor. Dies wäre zum einen ein Umsetzungsdefizit und zum anderen auch deshalb „misslich“, weil Deutschland nach Artikel 8 Abs. 5 Buchst. d der Richtlinie über Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen nach diesen Vorschriften berichten muss. Der Ausschuss empfiehlt daher, die entsprechenden Aufgaben durch eine ausdrückliche Regelung im Gesetz der Überwachungsstelle zu übertragen, zumal diese nach Nummer 2 des Entwurfs ohnehin die Aufgabe der Beratung haben soll.

Zu Nummer 3:

Hier handelt es sich zum einen um eine Präzisierung: Der Bericht, den das Land dem Bund zu erstatten hat, ist in Absatz 2 des § 12 c BGG geregelt (der dortige Absatz 1 betrifft die Berichtspflicht oberster Bundesbehörden).

Zum anderen wird das BGG nunmehr an dieser Stelle erstmals im Gesetz genannt, sodass hier (und nicht mehr in § 13 Abs. 1 Satz 1; s. u.) die Fundstelle des BGG anzugeben ist. Dabei kann

dann auch die amtliche Kurzbezeichnung des BGG eingeführt werden, um diese dann in § 13 Abs. 1 Satz 1 verwenden zu können (s. u., neue Nummer 3 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 4:

Die Regelung ist an die Empfehlung, statt einer Ombudsstelle eine Schlichtungsstelle einzurichten (siehe die Empfehlung zu § 9 d und die dortigen Erläuterungen), anzupassen.

Zu Satz 3 (neu):

Der Ausschuss empfiehlt, den Bericht nach Satz 2 Nr. 3 auch dem Landtag vorlegen zu lassen, um insoweit eine effektivere parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Entwurfs entspricht zwar § 12 c Abs. 1 BGG. Hier wie dort erscheint jedoch fraglich, warum nur die obersten Landes- bzw. Bundesbehörden einer Berichtspflicht unterworfen werden sollen, nicht aber die sonstigen öffentlichen Stellen. Der Bund hat der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Abs. 4 und 5 der Richtlinie jedenfalls nicht nur hinsichtlich der obersten Bundes- und Landesbehörden zu berichten, und „öffentliche Stellen der Länder“, über die das Land dem Bund nach § 12 c Abs. 2 Satz 1 BGG zu berichten hat, dürften nicht nur die öffentlichen Stellen sein, die dem Land als juristischer Person zuzurechnen sind, sondern alle öffentlichen Stellen im Kompetenzbereich des Landes. Nach Erklärung des Fachministeriums soll hier auch nicht gemeint sein, dass die obersten Landesbehörden nur über ihren eigenen Bereich im engeren Sinne berichten, sondern gegebenenfalls auch über ihren nachgeordneten Bereich, von dem sie im Wege der Aufsicht Berichte anfordern können. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung in Satz 1 in eine allgemeine Unterstützungspflicht der obersten Landesbehörden umzuformulieren. Diese soll dann zum einen umfassen, selbst zu berichten, zum anderen aber auch, gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbefugnissen Gebrauch zu machen, um Berichte nachgeordneter Stellen anzufordern. Der Gegenstand der jeweiligen Berichterstattung ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Verweis auf Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 12 c Abs. 2 BGG.

Mit der empfohlenen Formulierung kann zudem ein weiteres Problem behoben werden: Die Formulierung „zum 30. Juni 2021“ entspricht zwar § 12 c Abs. 2 Satz 1 BGG. Sie deutet jedoch nach ihrem bloßen Wortlaut auf eine Stichtagsregelung hin, nach der über den Stand am 30.06. zu berichten wäre. Im Hinblick auf Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie, wonach der Bund der Europäischen Kommission „spätestens ab dem 23. Dezember 2021“ berichten muss, dürfte aber zu vermuten sein, dass tatsächlich eine „Abgabefrist“ geregelt werden sollte, der Bericht also bis zum 30. Juni vorliegen muss. Diese Frage konnte indes nicht abschließend geklärt werden. Bei der empfohlenen Formulierung entfällt hier eine Fristenregelung; welche Frist das Land bei seiner Berichterstattung nach § 12 c Abs. 2 BGG einzuhalten hat, kann auf diese Weise auf der Ebene des Gesetzesvollzuges geklärt werden.

Bei der empfohlenen Formulierung des Satzes 1 kann Satz 2 des Entwurfs in Satz 1 integriert werden, sodass der Absatz im Ergebnis nur noch aus einem Satz besteht.

Auf Nachfrage hat das Fachministerium erklärt, § 12 c Abs. 2 Sätze 2 und 3 BGG entsprechende Anforderungen an den Inhalt sowie die Art und Weise der Berichterstattung bräuchten nicht in den Gesetzestext aufgenommen zu werden, sondern könnten nach dem empfohlenen neuen § 9 e Nr. 5 durch Verordnung geregelt werden. Dies sei schon deshalb angezeigt, weil die Modalitäten der Berichterstattung des Bundes nach Artikel 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie noch von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festzulegen seien. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu § 9 d:

Der Ausschuss empfiehlt, in Anlehnung an § 16 BBG eine Schlichtungsstelle einzurichten. Diese soll nicht neben, sondern an die Stelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ombudsstelle treten. Dadurch sollen unnötige Doppelstrukturen und Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben und Verfahren vermieden werden.

Allerdings hat die Schlichtungsstelle nach § 16 BBG eine etwas andere Aufgabe als die hier empfohlene Schlichtungsstelle: Während sich ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 16 BBG auf das gesamte BGG beziehen kann und damit unter Umständen auch auf die Verletzung subjektiver Rechte Betroffener nach dem BGG, wegen der auch ein gerichtlicher Rechtsstreit möglich wäre, soll sich der Zuständigkeitsbereich der hier empfohlenen Schlichtungsstelle auf die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 9 a und 9 b des Entwurfs beschränken. Diese Regelungen enthalten aber - entsprechend der Konzeption der Richtlinie - keine subjektiven Rechte Betroffener, die in einem gerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden könnten, sondern lediglich objektiv-rechtliche Verpflichtungen öffentlicher Stellen, deren Erfüllung von den Betroffenen nur in einem Durchsetzungsverfahren gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie oder von der Aufsichtsbehörde der betreffenden öffentlichen Stelle mit aufsichtsrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden kann. Dies erfordert in größerem Umfang Abweichungen von § 16 BBG. Dazu im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Wie erläutert, soll anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ombudsstelle eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden. Die Formulierung „zur Schlichtung von Streitigkeiten nach den Absätzen 1/1 und 1/2“ entspricht § 16 Abs. 1 Satz 1 BGG, wobei auf das dort noch enthaltene Wort „außergerichtlichen“ verzichtet werden soll, um zu verdeutlichen, dass in Streitigkeiten nach den Absätzen 1/1 und 1/2, in denen es nur um die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 9 a und 9 b gehen kann, kein nachgelagertes *gerichtliches* Verfahren mehr geben kann (s. o.). Der aus § 9 d Abs. 1 des Entwurfs übernommene Zusatz „die für das Durchsetzungsverfahren ... zuständig ist“ soll hervorheben, dass die für das Durchsetzungsverfahren zuständige Stelle im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie nunmehr die Schlichtungsstelle sein soll.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Diese Regelungen entsprechen § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGG. Abweichend davon soll lediglich in Satz 3 Nr. 4 auf das Wort „weiteren“ verzichtet werden, um klarzustellen, dass die schlichtenden Personen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das möglicherweise ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte.

Zu Absatz 1/1:

Die Regelung ist gegenüber § 16 Abs. 2 BGG an die Besonderheiten des hier zu regelnden Verfahrens angepasst: Gegenstand des hiesigen Schlichtungsverfahrens kann, wie erläutert, nicht die Verletzung subjektiver, gerichtlich durchsetzbarer Rechte sein, sondern nur das, was nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie Gegenstand des Durchsetzungsverfahrens sein muss, nämlich die Gewährleistung einer wirksamen Behandlung einer Mitteilung, einer Anfrage oder eines Antrages der Nutzerin oder des Nutzers nach § 9 b Abs. 2 Nr. 2 und die Überprüfung einer Bewertung nach § 9 a Abs. 6.

Zu Absatz 1/2:

Diese Regelung sieht ein in etwa § 16 Abs. 3 BGG entsprechendes Verbandsantragsrecht vor, dies aber wiederum zugeschnitten auf den vorliegenden Entwurf, d. h. Gegenstand eines Antrages eines anerkannten Verbandes kann nur ein behaupteter Verstoß gegen die §§ 9 a und 9 b sein;

andere Vorschriften des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes sollen hier außer Betracht bleiben.

Zu Absatz 1/3:

Dieser Absatz entspricht § 16 Abs. 4 BGG.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Diese Regelung entspricht - nunmehr bezogen auf die Schlichtungsstelle - § 9 d Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die nach Satz 1 bestehende Verpflichtung der öffentlichen Stellen, die Schlichtungsstelle zu unterstützen, zur Klarstellung ausdrücklich dahin gehend zu konkretisieren, dass die Schlichtungsstelle auch ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht hat.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz entspricht - mit einer sprachlichen Präzisierung und nunmehr bezogen auf die Schlichtungsstelle - § 9 d Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

Zu den Absätzen 4 bis 7:

Diese Absätze entsprechen - mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen in Absatz 7 - § 16 Abs. 5 bis 8 BGG.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, in Absatz 6 einen zusätzlichen Satz 3 aufzunehmen, durch den die Schlichtungsstelle in die Lage versetzt werden soll, bei einem Scheitern der Schlichtung die für die betreffende öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten, damit diese die Angelegenheit zusätzlich verwaltungsintern prüfen und die öffentliche Stelle gegebenenfalls zur Beseitigung festgestellter Mängel im Aufsichtswege anhalten kann (z. B. durch eine entsprechende Weisung im Rahmen einer etwaigen Fachaufsicht).

Zu § 9 e:

Die empfohlene Regelung entspricht in den Nummern 1 bis 6 - mit den erforderlichen Anpassungen an das Landesrecht - § 12 d BGG. Diese Einfügung ist aus Sicht des Ausschusses auch deshalb sinnvoll, weil durch eine Verordnungsregelung etwa verbleibende Lücken in der Richtlinienumsetzung geschlossen werden können (und gegebenenfalls müssen).

Anders als in § 12 d BGG ist in der empfohlenen Regelung allerdings keine bloße Ermächtigung, sondern auch eine Verpflichtung zum Erlass der Verordnung vorgesehen („erlässt“ statt „wird ermächtigt ... zu erlassen“), weil nach Einschätzung des Ausschusses der Erlass der Verordnung zwingend notwendig für die Ausführung des Gesetzes ist (vgl. insbesondere die Empfehlung zu § 9 a Abs. 2 Satz 1, die insoweit § 12 a Abs. 2 Satz 1 BGG entspricht: „der ... zu erlassenden Verordnung“) und es deswegen nicht in das Ermessen des Fachministeriums gestellt werden soll, ob und gegebenenfalls inwieweit es von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

Das Fachministerium ist mit einer solchen Regelung einverstanden, weist aber darauf hin, dass eine Umsetzung der vorgesehenen Regelungspflicht wahrscheinlich nicht sofort möglich sei, weil einzelne Regelungsgegenstände noch von - noch nicht vorliegenden - Durchführungsrechtsakten

der Europäischen Kommission abhingen und es auch zweckmäßig sei, die Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten.

Nach der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses sollen im Übrigen über § 12 d BGG hinaus nach der zusätzlichen Nummer 7 auch die Einzelheiten des Durchsetzungsverfahrens nach § 9 d durch Verordnung geregelt werden. Diese Empfehlung beruht allerdings auf einem Redaktionsversehen und steht im Widerspruch zu der Empfehlung, für das Durchsetzungsverfahren nach § 9 d bereits im dortigen Absatz 7 eine eigenständige Verordnungsermächtigung vorzusehen. Der GBD hat deshalb im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen angeregt, seitens der Koalitionsfraktionen zum Plenum noch einen Änderungsantrag einzubringen, der die Streichung der hiesigen Nummer 7 beinhaltet. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen signalisiert, dieser Anregung folgen zu wollen.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 Satz 1):

S. o. zu § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Folgeänderung.

Darüber hinaus ist auch die Norm, auf die hier verwiesen wird, zu berichtigen: Gemeint ist tatsächlich § 15 Abs. 3 und nicht § 13 Abs. 3 BGG (insoweit war auch schon das bisherige Recht unrichtig).

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 2):

Der in § 14 Abs. 2 in Bezug genommene § 7 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes ist zwischenzeitlich geändert worden, sodass die Verweisung nicht mehr passt. Dies soll bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzentwurfs redaktionell angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Zur Überschrift:

Die hier wie zu Artikel 1 empfohlene Streichung der Artikelüberschrift hat wiederum nur rechtsförmliche Gründe.

Zu Absatz 1:

Die Richtlinie ist, wie eingangs der Entwurfsbegründung noch zutreffend angegeben, nach ihrem Artikel 12 Abs. 1 UAbs. 1 bis zum 23. September 2018 umzusetzen. Die sich aus Artikel 68 Abs. 2 NV ergebende Notwendigkeit, bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf einen bereits verabschiedeten Haushaltsplan für die notwendige Deckung zu sorgen, entbindet nicht von der unionsrechtlich verbindlich vorgegebenen Umsetzungsfrist. Diese wird infolge der späten Fertigstellung und Einbringung des Gesetzentwurfs und der erforderlichen Dauer der Ausschussberatungen zwar nicht mehr ganz eingehalten werden können, sollte aber nicht länger als notwendig überschritten werden. Daher wird empfohlen, das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Zu Absatz 2:

Eine Ausnahme davon soll für die Regelungen über die Schlichtungsstelle in § 9 d gelten, weil diese Vorschrift nach der Empfehlung des Ausschusses gegenüber dem Entwurf grundlegend umgestaltet werden soll, sodass sich hier eine gewisse Übergangsfrist anbietet, nicht zuletzt um die organisatorischen, personellen, sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Einrichtung der Schlichtungsstelle schaffen zu können.

(Verteilt am 23.10.2018)